

● **Satzung für den**

● **VEREIN DER PRIENER SURFER**

○ **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 29.01.1980 in Prien gegründete Club führt den Namen PRIENER WINDSURFING-CLUB (PWSC), Sitz in 83209 Prien, Harraserstraße 133, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

○ **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Der Club verfolgt ideelle Ziele auf dem Gebiet der Sportart Windsurfen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportl. Übungen und Durchführungen von Wettkämpfen.

3. Der Club pflegt die Kameradschaft unter den Mitgliedern.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

○ **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Priener Bürger sein.

2. Interessenten aus der Umgebung Prien können, je nach Beschluss der Vorstandschaft, als außerordentliche Mitglieder beitreten.

3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ernennen, wer sich besondere Verdienste um den Club erworben hat. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

○ **§ 4 Aufnahme**

1. Eine Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens drei Mitgliedern (Vorstand, ein Vorstandsmitglied und ein weiteres ordentliches Mitglied) entscheidet über die Aufnahme.

2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekannt- gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden, die dann endgültig entscheidet. (Unter Ausschluss des Rechtsweges)

○ **§ 5 Beiträge**

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muß mindestens DM 50,-- (Fünfzig Euro) betragen.

2. Fuß die Errichtung und den Ausbau einer eigenen Unterkunft kann die Mitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheit einen Sonderbeitrag erheben.

○ **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
2. Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
 - a) trotz Mahnung der fällige Beitrag nicht bezahlt wird.
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.
3. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Der erweiterte Clubvorstand entscheidet dann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

○ **§7 Leitung**

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

○ **§ 8 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich mindestens einmal stattfinden. Alle Mitglieder sind schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder durch die Presse mindestens drei Tage zuvor zu benachrichtigen.
2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenheit
 - b) Bericht des Vorsitzenden über das ablaufende Geschäftsjahr
 - c) Bericht des Kassiers und der Rechnungsprüfer
 - d) Berichte der Referenten
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen der Vorstandschaft (alle zwei Jahre)
 - g) Veranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes

○ **§ 9**

1. In der Mitgliederversammlung hat Jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme Stimmübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig Es entscheidet regelmässig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittel-Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:
 - a) über Antrag auf Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitgliedes
 - b) über Auflösung des Clubs
 - c) über Satzungsänderung
3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitglieder- Versammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit auch durch Zuruf entschieden werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand eingereicht werden.

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der zumindest die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss vom 1. Vorstand und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

○ **§10**

1. Außerordentlich Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen (auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Ortsclubs).

○ **§ 11**

1. Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

○ **§12 Vorstandschaft**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind;

- a) Der Vorsitzende
- b) Der stellvertretende Vorsitzende
- c) Der Schatzmeister (engerer Vorstand)

Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand nach Abs. 1 (engerer Vorstand)
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- mindestens 5 Beisitzern nach Bedarf (können besondere Bezeichnungen, z.B. "Hüttenwart" führen).

3. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzungen.

4. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

5. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig.

6. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

○ **§13 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittel-Mehrheit.

○ **§ 14 Auflösung**

1. Die Auflösung des Ortsvereins kann nur in einer eigenen, zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der ordentlichen Stimmen erfolgen

2. Die Liquidation erfolgt durch die engere Vorstandschaft.

3. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nach Abwicklung der Vermögensgeschäfte verbleibende Vereinsvermögen fällt der Marktgemeinde Prien mit der Auflage zu, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

○ **§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Prien am Chiemsee.

○ **§ 16 Förderungswürdigkeit**

1. Etwaige Gewinne/Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

○ **§ 17 Sonderrecht für auswärtige Mitglieder**

Die engere Vorstandschaft ist ermächtigt, den ausserordentlichen Mitgliedern auf Widerruf Sonderrechte bezüglich des Rechts auf Antragstellung und Abstimmung zu erteilen.

Stand: Prien, März 2009